

**Fremdgeräte** – Wenn Arbeitnehmer ihr Privateigentum am Arbeitsplatz verwenden, kann es im Schadensfall schwierig sein

# Wenn das Radio brennt

REUTLINGEN. In der Schlosserei Gebhard stehen eines Tages die Herrschaften von der GEZ vor der Tür. Der Chef ist brüskiert und meint, in der Firma werde gearbeitet, nicht ferngesehen. Doch die Herren finden ein Radio auf der Werkbank. Erst will dieses Radio keinem der Mitarbeiter gehören; auf die Frage über die Anmeldung des Gerätes reagieren sie mit betretenem Schweigen.

Nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag ist derjenige gebührenpflichtig, der das Gerät zum Empfang bereithält, was regelmäßig der Besitzer ist. Dies ist dann problematisch, wenn die GEZ ein nicht angemeldetes Gerät beim Arbeitgeber entdeckt. In diesem Fall kann die zuständige Landesrundfunkanstalt vom Arbeitgeber Auskünfte hinsichtlich der Anmeldung verlangen.

Vielfach nehmen Arbeitnehmer persönliche Geräte an den Arbeitsplatz mit. Zu denken ist an Ventilatoren, Kleincomputer, Radios bis hin zu Fernsehern. Für den Arbeitgeber kann das nicht nur auf Grund der möglichen Rundfunkgebührenpflicht problematisch werden.

Zum einen entstehen haftungsrechtliche Probleme, namentlich die Haftung des Arbeitgebers für Schäden und Diebstahl an den Geräten. Zum anderen wirft die Nutzung versicherungsrechtliche Fragen auf.

Die Haftung des Arbeitgebers für die Zerstörung oder den Diebstahl mitgebrachter Geräte setzt grundsätzlich ein Verschulden, also vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten, voraus. Dies ist auch möglich, wenn nicht der Arbeitgeber persönlich, sondern sein Mitarbeiter den Schaden verursacht hat. Der Arbeitgeber muss hierfür einstehen, als ob er den Schaden selbst herbeigeführt hat.

Der Arbeitgeber haftet allerdings nur, wenn der Mit-



Die GEZ will Geld sehen.

arbeiter den Schaden in Ausführung seiner arbeitsvertraglichen Tätigkeit verursacht hat. Stiehlt der Mitarbeiter das Gerät oder zerstört es mutwillig, muss der Arbeitgeber hierfür nicht einstehen. Ansonsten kann sich der Arbeitgeber entlasten, indem er nachweist, dass er seine Mitarbeiter ausreichend überwacht und geschult hat.

Eine verschuldensunabhängige Haftung für Fälle, in denen niemandem Fehlverhalten vorzuwerfen ist, besteht nur ausnahmsweise. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts beschränkt sie sich auf Gegenstände, die der Arbeitnehmer notwendig und berechtigterweise mit in den Betrieb genommen hat. Dies ist beispielsweise bei spezieller Arbeitskleidung, aber auch beim Privatauto, das zu Fahrten zum Arbeitsplatz genutzt wird, der Fall.

Denkbar sind auch Fälle wegen Missachtung der vom Arbeitgeber zu beachtenden Verkehrssicherungspflicht, sofern der Schaden oder der Diebstahl mitgebrachten Eigentums nicht hätte genau so gut woanders eintreten können.

Schließlich ist noch an einen Aufwendungs-Ersatzanspruch des Arbeitnehmers zu denken, welcher jedoch nur dann zum Tragen kommt, wenn der Arbeitnehmer sein Eigentum gezielt in Ausübung seiner Tätigkeit gebraucht und es dabei zerstört

wird. Eine verschuldensunabhängige Haftung kommt nach diesen Gesichtspunkten für mitgebrachte, rein privat genutzte Geräte nicht in Betracht.

Sofern durch das Gerät des Arbeitnehmers ein Schaden entsteht, etwa wenn das Gerät aufgrund eines Kurzschlusses einen Brand verursacht, haftet der Mitarbeiter. Damit kommt man auch schon zu den versicherungstechnischen Problemen. Nach den allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung, (AFB 87) erstreckt sich die Versicherung nicht auf Schäden, die durch Stromschäden an elektrischen Geräten entstanden sind.

Aber auch die Mitarbeiter genießen keinen Versicherungsschutz für mitgebrachte Geräte beim Arbeitgeber. Nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sind die Geräte der Mitarbeiter nur mitversichert, wenn sie sich beim Schadensfall nicht im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit, also zum Beispiel in der Nähe von Maschinen, befunden haben.

Will der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern das Mitbringen eigener Geräten erlauben, empfiehlt es sich, eine Nutzungsregelung zu treffen, welche die Art und Weise des Betriebs der mitgebrachten Geräte regelt. Möglich ist zum Beispiel ein arbeitsvertraglicher Haftungsausschluss für die Beschädigung, Zerstörung und den Schwund mitgebrachter Geräte, ein Verbot von Elektroheizgeräten, die Einschränkung des Betriebs nur im größeren Abstand von Maschinen, die Vorlage der Meldung bei der GEZ. In Betrieben mit einem Betriebsrat empfiehlt sich eine Betriebsvereinbarung.

**RWT ANWALTSKANZLEI  
GmbH, Reutlingen  
Rechtsanwalts-gesellschaft,**

GEA, 04.06.05